

PRAKTIKUMSREGLEMENT für das Psychologiestudium (Bachelor und Master) am Departement für Psychologie der Universität Freiburg

Ziel und Zweck der obligatorischen psychologischen Praktika ist es, dass Studierende einen ersten Einblick in die Berufsfelder der Psychologie erhalten. So haben sie die Möglichkeit, ihre Vorstellungen bezüglich einer eigenen psychologischen Tätigkeit zu konkretisieren und Anstösse für die weitere Gestaltung des Studienplans zu erhalten.

Die Praktika sollen die Studierenden unterstützen, Reichweite und Grenzen psychologischer (Interventions-) Methoden kritisch abschätzen zu lernen und ihre Anwendungsprobleme und -möglichkeiten zu erfahren.

Die Studierenden werden gebeten, die Informationen unter

>><http://www.unifr.ch/psycho/><< unter Studium- Bachelor oder Master - Praktika zu lesen.

A Allgemeine Richtlinien

- Der oder die **Praktikumsverantwortliche** wird vom Departementsrat bestimmt.
- Die Praktikumsstellen sind von den Studierenden **selbst zu organisieren**.
- Die Praktika müssen durch **akademisch ausgebildete Psychologinnen und Psychologen** (Lic. phil., Dipl.-Psych., M.Sc.) supervidiert werden.
- **Vor Antritt jedes Praktikums** ist bei dem oder der Praktikumsverantwortlichen eine Praktikumsanmeldung abzugeben. Dieser oder diese entscheidet, ob das Praktikum den verlangten Kriterien entspricht.
- **Nach dem Praktikum müssen folgende Nachweise und Leistungen erbracht werden:**
 1. Eine schriftliche Bestätigung der Praktikumszeit durch die Praktikumsinstitution (z.B. Kopie des Arbeitszeugnisses).
 2. Ein Praktikumsbericht. Nähere Informationen zur Abfassung des Praktikumsberichts können der oben genannten Webseite entnommen werden.
 3. Weitere Leistungen, wie die Teilnahme an einem Vorbereitungs- oder Nachbetreuungsseminar oder an Vorbereitungs- und Evaluationsgesprächen, werden durch dem oder der Praktikumsverantwortlichen festgelegt.
- Das Praktikum kann als Vollzeitpraktikum während den Semesterferien abgeleistet werden oder als Teilzeitpraktikum während des Semesters und den Semesterferien. Die Praktikumszeit kann auf mehrere Institutionen aufgeteilt werden.
- Auslandspraktika sind möglich, wenn die Betreuung durch eine Psychologin / einen Psychologen akademischer Ausbildung gewährleistet ist.
- Praktika, die das Kriterium der Betreuung durch eine Psychologin oder einen Psychologen nicht erfüllen, können nach Besprechung mit dem oder der Praktikumsverantwortlichen und der Einreichung eines schriftlichen Gesuchs in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden. In diesen Fällen muss als Praktikumsbetreuerin oder -betreuer entweder eine Professorin / ein Professor oder ein Mitglied des Mittelbaus des Departements für Psychologie bestimmt werden.
- Praktikumsreglement, Praktikumsberichts- und Anmeldeformulare sowie zusätzliche weitere Informationen und Dokumente können auf der oben genannten Webseite eingesehen und heruntergeladen werden.

A1 Richtlinien für Praktika auf Stufe Bachelor

- Es sind mindestens **2 Monate** Praktikum erforderlich.
- Das erste Praktikum kann **frühestens nach dem 2. Semester** begonnen werden.
- Das Praxisfeld kann von den Studierenden selbst ausgewählt werden.
- In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, sich vor Studienbeginn gemachte Berufserfahrung als Praktikumszeit anrechnen zu lassen, falls die Tätigkeit in einem dem Studium entsprechenden Tätigkeitsbereich geleistet wurde. Über die Genehmigung eines entsprechenden Gesuchs entscheidet der oder die Praktikumsverantwortliche.

A2 Richtlinien für Praktika auf Stufe Master

- Es sind mindestens **2 Monate** Praktikum erforderlich.
- Das Praxisfeld kann von den Studierenden selbst ausgewählt werden.
- Die Teilnahme an der Austauschgruppe ist zur Validation des Praktikums erforderlich.

B Mögliche Praxisfelder

- Forschungseinrichtungen (z.B. Max-Planck-Institute)
- Universitäten
- Organisationsbereich (Personalauswahl und –entwicklung, Arbeitssicherheit)
- Schulpsychologische Dienste
- Erziehungsberatungsstellen
- Berufs- und Laufbahnberatung (Allgemeine-, Studien- und Invaliditätsversicherung-Beratung)
- Gerontologischer Bereich (z.B. geriatrische Einrichtungen)
- Sonstige Einrichtungen im Gesundheitsbereich
- Erziehungsberatungsstellen
- Psychiatrische und psychosomatische Kliniken (verschiedene Abteilungen)
- Rehabilitationskliniken (z.B. neuropsychologische Abteilungen, Herz-Kreislauf Rehabilitation usw.)
- Kurkliniken (z.B. mit gesundheitspsychologischem Angebot)
- Suchtkliniken
- Kinder- und jugendpsychiatrische Dienste
- Ambulante psychologische und psychiatrische Dienste
- Psychotherapeutische Praxen

Das Reglement wurde vom Departementsrat genehmigt am 10.09.2025. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.